

**Stand: März 2019**

## **Carnet de Passages Verlängerung der Gültigkeit für Neuseeland**

Möchten Sie länger mit dem Fahrzeug in Neuseeland bleiben und die Gültigkeit Ihres Carnet läuft ab, kann diese verlängert werden. Dazu ist jedoch die Zustimmung der neuseeländischen Zollbehörde notwendig. Die Entscheidung der Zollbehörde hängt außerdem von der Gültigkeitsdauer Ihres Visums ab. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Genehmigung, denn nur so können mögliche Probleme mit der neuseeländischen Zollbehörde vermieden werden. Wird die Verlängerung abgelehnt, muss das Fahrzeug unbedingt vor Ablauf der Gültigkeit wieder ausgeführt werden.

Zur Beantragung wenden Sie sich bitte zuerst mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Carnet de Passages an den Automobilclub in Neuseeland.

The New Zealand Automobile Association Inc. (NZAA)  
Level 17, 99 Albert Street  
P.O.Box 5, Auckland 1010  
NEW ZEALAND  
Tel. 0064 - 9 - 966 8800  
Fax 0064 - 9 - 966 8891  
e-mail: info@aa.co.nz

Der NZAA wird uns dann über den Antrag auf Verlängerung der Carnet-Gültigkeit informieren und auch um Genehmigung durch den ADAC bitten. Wenn der Verlängerung unsererseits nichts im Wege steht, müssen Gebühren für die Verlängerung an den ADAC entrichtet werden. Den Betrag für die Verlängerung entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

<b>Verlängerungsgebühren</b>	
1 - 3 Monate	60,- €
4 - 6 Monate	115,- €
7 - 9 Monate	170,- €
10 - 12 Monate	230,- €
Bankverbindung	Kontoinhaber: ADAC e.V. Bankinstitut: Bayerische Landesbank IBAN: DE13 7005 0000 0004 6160 16 BIC: BYLADEMMXXX Verwendungszweck: Verlängerung_Kfz-Kennzeichen

Nach Erhalt der Gebühren wird die Genehmigung vom ADAC an den NZAA geschickt.

Wurde der Antrag genehmigt, wird in der Regel das neue Ablaufdatum in das bestehende Carnet de Passages eingetragen. Dazu muss dieses beim NZAA und der neuseeländischen Zollbehörde vorgelegt werden, damit der Eintrag des neuen Gültigkeitsdatums mit Dienstsiegel erfolgen kann. Nur im Ausnahmefall darf ein Anschluss-Carnet zur Übertragung vorgelegt werden.

Sollte die Ausstellung eines neuen Carnets notwendig sein, benötigen wir unbedingt einen neuen, komplett ausgefüllten und unterschriebenen Antrag. Die Ausstellungs- und ggf. Versandgebühren müssen bezahlt werden. Die bei uns bereits hinterlegte Kautions kann übernommen werden. Zu beachten ist, dass der Fahrzeugwert im Anschluss-Carnet mit dem Wert aus dem ersten Carnet de Passages übereinstimmen muss. Dieser Betrag darf nicht reduziert werden!

Wenn Sie im Besitz des neuen Carnet de Passages sind, müssen beide Carnets dem NZAA und dem Zoll vorgelegt werden.

Nach der Übertragung schicken Sie das in seiner Gültigkeit abgelaufene Carnet zusammen mit einer Fotokopie der ersten INNENSEITE des neuen Carnet an den ADAC zurück. Aus dieser Kopie müssen der Einreisestempel, die Fahrzeugdaten und der Vermerk des Zolls hervorgehen.